Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 10251.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Gera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube. Vom 19. September 1900.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg und Seine Durchlaucht der Erbprinz Reuß jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Gera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Pannenberg,

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Ober-Finanzrath Elterich,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Geheimen Staatsrath von Borries,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Reuß jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten:
Höchstihren Staatsminister Engelhardt,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1901.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Königlich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie werden eine Eisenbahn von Gera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube zulassen und fördern. Insbesondere werden die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Baue und Betrieb einer Bahn von Gera über Söllmnitz und Kayna nach Spora und Wuitz-Mumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Reußengrube innerhalb Ihrer Staatsgebiete an die unter der Firma „Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft" gebildete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Berlin oder an einem anderen im Königlich Preußischen Staatsgebiete gelegenen Orte zu nehmen hat, ertheilen, sobald dieser für die in Preußen gelegene Strecke die Konzession seitens der Königlich Preußischen Regierung ertheilt ist.

Artikel 2.

Die Bahn soll von Gera über Söllmnitz und Kayna nach Spora und Wuitz-Mumsdorf sowie von Söllmnitz zur Reußengrube eine Spurweite von 1 m erhalten, bei der Station Gera durch Vermittelung der Geraer Straßenbahn an die Preußische und Sächsische Staatsbahn und bei den Stationen Wuitz-Mumsdorf und Spora (vergl. Artikel 15) an die Sächsische Staatsbahn herangeführt werden.

Der Unternehmer soll verpflichtet sein, jederzeit auf Verlangen der Königlich Preußischen Staatsregierung eine Abzweigung von der neuen Bahn an die Preußische Staatsbahn und zwar bei der Ortschaft Tinz oder an einem anderen, von Ihr für geeignet erachteten Punkte unmittelbar heranzuführen. Eine solche Abzweigung unterliegt ohne Weiteres den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags.

Für den Bau und Betrieb dieser Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764), vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) sowie die dazu ergangenen oder noch ergehenden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen (§. 55 der Bahnordnung) maßgebend.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn (Artikel 2) muß längstens binnen einem und einem halben Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz aller nach Artikel 1 zu ertheilenden Konzessionen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der

zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die landespolizeiliche Prüfung und die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn bleibt jeder der Hohen Regierungen innerhalb Ihres Staatsgebiets vorbehalten. Die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn (Artikel 2) erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für Ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen, insoweit ihr nicht dasselbe kraft Landesgesetzes zusteht.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie über die in Ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch sind die erstgenannten Regierungen damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungsfonds sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Ihrem Gebiete gelegenen Theil der Bahn seitens der Königlich Preußischen Regierung erfolgt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreußischen Strecken keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen, und daß bei der Festsetzung dieser Tarife sowie der Fahrpläne die Wünsche der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie thunlichste Berücksichtigung finden.

Artikel 7.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit, und, soweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete sie entstanden sind.

Der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihnen und der Gesellschaft sowie die Handhabung der Ihnen über die innerhalb Ihres Gebiets gelegene Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte besonderen Be-

hörden oder besonderen Kommissaren zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den drei Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der im Artikel 2 bezeichneten Bahn finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiet eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverband ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren von Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als

Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Gebiet eines der vertragschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der Regierungen behält Sich vor, die in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken (vergl. Artikel 2) der Besteuerung, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich mittheilen.

Artikel 14.

Einer jeden der vertragschließenden Regierungen bleibt das Recht vorbehalten, die in Ihrem Staatsgebiete belegenen Theile der Bahn nebst Abzweigungen nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. In solchem Falle werden die vertragschließenden Regierungen Sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebs auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 15.

Die Königlich Sächsische Regierung beabsichtigt, zur Ergänzung der nach Artikel 2 geplanten Schienenverbindungen, das mit einer Spurweite von 1,435 m erbaute Privatgleis von Meuselwitz nach Spora zu erwerben und gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebs auf den im Artikel 2 genannten Bahnstrecken nach Maßgabe der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Artikel 2 Abs. 3) dauernd für den öffentlichen Verkehr als Verbindungsbahn für Sendungen nach und von der Schmalspurbahn zu betreiben.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Sächsischen Regierung den Betrieb dieser Bahnstrecke innerhalb des Preußischen Staatsgebiets.

Beide Hohen Regierungen kommen dahin überein, daß auf die vorbezeichnete Bahnstrecke, welche von den Vorschriften der Artikel 2 bis 14 dieses Staatsvertrags nicht berührt wird, lediglich die Bestimmungen des zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 12. November 1895, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn, sinngemäße Anwendung finden sollen.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll vierfach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 19. September 1900.

(L. S.) Pannenberg. (L. S.) Elterich.
(L. S.) von Borries. (L. S.) Engelhardt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10252.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. Januar 1901.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Osterode am Harz gehörigen Gemeindebezirk der Stadt Osterode am Harz

am 15. Februar 1901 beginnen soll.

Berlin, den 16. Januar 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10253.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1900 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist. Vom 26. Januar 1901.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1900 auf Grund des Artikels 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.

Ferner wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1900 (Gesetz-Samml. S. 19) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Artikel 4 der vorbezeichneten Verordnung vorgesehene Bekanntmachung über die Anlegung des Grundbuchs für den zum Amtsgerichtsbezirke Bergen (Oberlandesgerichtsbezirk Cassel, Landgerichtsbezirk Hanau) gehörenden Gemeindebezirk Gronau durch die am 13. Dezember 1899 ausgegebene Nummer 50 des Amtsblatts der Regierung zu Cassel erfolgt ist.

Berlin, den 26. Januar 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Anlage.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Kiel:

Landgerichtsbezirk Altona:

In den Amtsgerichtsbezirken

Schwarzenbek

der Gemeindebezirk Wentorf,

Amtsblatt der Regierung zu Schleswig Nr. 3, ausgegeben am 20. Januar 1900;

Ratzeburg

die Gemeindebezirke Einhaus, Göldenitz, Groß-Berkenthin, Kählstorf, Klein-Berkenthin, Klein Zecher, Klempau, Krummesse, Schmilau,

die Gutsbezirke Neuvorwerk, Seedorf,

Nr. 1 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 6. Januar 1900;

Lauenburg

die Gemeindebezirke Bartelsdorf, Bröthen, Dalldorf, Fitzen,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 27. Januar 1900,

Basedow, Franzhagen,

Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Februar 1900,

Büchen,

Nr. 5 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. Februar 1900,

Buchhorst,

Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. November 1900,

Juliusburg,

Nr. 24 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. Juni 1900,

Hamwarde,

Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Dezember 1900,

Worth,

Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Juli 1900,

Wiershop,

Nr. 34 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. August 1900,

Kollow, Lanze, Wangelau,
Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. November 1900,
Krüzen, Pötrau,
Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. Oktober 1900,
Krukow,
Nr. 24 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. Juni 1900, und Nr. 43, ausgegeben am 20. Oktober 1900,
Schnakenbek,
Nr. 35 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. August 1900,
Schulendorf, Witzeeze,
Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. September 1900,
Lütau,
Nr. 53 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Dezember 1900,
die Gutsbezirke Dalldorf,
Nr. 35 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. August 1900,
Hamwarde,
Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Dezember 1900.

II. Oberlandesgerichtsbezirk Celle:

Landgerichtsbezirk Göttingen:

In den Amtsgerichtsbezirken
Gieboldehausen
der Gemeindebezirk Bilshausen,
Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim Nr. 28, ausgegeben am 13. Juli 1900;
Göttingen
der Gemeindebezirk Landolfshausen,
Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 11. Mai 1900.

III. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel:

A. Landgerichtsbezirk Cassel:

In dem Amtsgerichtsbezirke Cassel
der Gemeindebezirk Rothenditmold,
Amtsblatt der Regierung zu Cassel Nr. 4, ausgegeben am 24. Januar 1900.

B. Landgerichtsbezirk Marburg:

In den Amtsgerichtsbezirken

Battenberg
die Gemeindebezirke Hatzfeld,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 16, ausgegeben am 19. April 1900,
Reddighausen,
Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Juli 1900;

Biedenkopf
die Gemeindebezirke Breidenstein mit Hof Roßbach, Friedensdorf,
Nr. 7 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Februar 1900,
Simmersbach, Mornshausen,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. November 1900;

Gladenbach
die Gemeindebezirke Hermannstein,
Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. Mai 1900,
Sinkershausen,
Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Juni 1900,
Runzhausen,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. November 1900;

Treysa
der Gemeindebezirk Gilserberg,
Amtsblatt der Regierung zu Cassel Nr. 51, ausgegeben am 12. Dezember 1900;

Vöhl
die Gemeindebezirke Altenlotheim,
Nr. 14 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. April 1900,
Niederorke,
Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. Mai 1900,
Harbshausen,
Nr. 29 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Juli 1900;

Ziegenhain
der Gemeindebezirk Ropperhausen,
Nr. 51 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Dezember 1900.

IV. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt:

Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

In dem Amtsgerichtsbezirke Frankfurt a. M. folgende Anlegungsbezirke der Stadt Frankfurt a. M.:

die Anlegungsbezirke 9 und 13,
Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 12, ausgegeben am 17. März 1900,

die Anlegungsbezirke 10 und 15,
Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juni 1900,

der Anlegungsbezirk 12,
Nr. 17 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 21. April 1900,

der Anlegungsbezirk 14,
Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. September 1900,

der Anlegungsbezirk 16,
Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Juli 1900,

der Anlegungsbezirk 17,
Nr. 31 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Juli 1900,

der Anlegungsbezirk 18,
Nr. 34 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. August 1900,

der Anlegungsbezirk 19,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. November 1900.

V. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln:

A. Landgerichtsbezirk Aachen.

In den Amtsgerichtsbezirken

Geilenkirchen
der Bezirk Uebach,
Amtsblatt der Regierung zu Aachen Nr. 18, ausgegeben am 19. April 1900;

Gemünd
die Bezirke Dreiborn, Weyer,
Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. November 1900.

B. Landgerichtsbezirk Bonn.

In dem Amtsgerichtsbezirke Bonn
der Bezirk Pissenheim,
Amtsblatt der Regierung zu Cöln Nr. 31, ausgegeben am 1. August 1900.

C. Landgerichtsbezirk Coblenz.

In dem Amtsgerichtsbezirk Adenau

der Bezirk Bongard,

Amtsblatt der Regierung zu Coblenz Nr. 10, ausgegeben am 1. März 1900.

D. Landgerichtsbezirk Saarbrücken.

In dem Amtsgerichtsbezirke Saarlouis

die Bezirke

Berus,

Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 42, ausgegeben am 19. Oktober 1900,

Schaffhausen

Nr. 7 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. Februar 1900.

E. Landgerichtsbezirk Trier.

In den Amtsgerichtsbezirken

Bitburg

die Bezirke Bitburg,

Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 12, ausgegeben am 23. März 1900;

Bollendorf,

Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. März 1900;

Daun

die Bezirke Mehren,

Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Februar 1900;

Schalkenmehren,

Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Januar 1900;

Hermeskeil

der Bezirk Kell,

Nr. 5 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Februar 1900;

Neumagen

der Bezirk Clüsserath

Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 13. April 1900;

Rhaunen

der Bezirk Wederath,

Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Juni 1900;

Trier

die Bezirke

Fell

Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 14. September 1900,

Kenn,

Nr. 24 desselben Amtsblatts ausgegeben am 15. Juni 1900

Schleidweiler-Rodt (Schleidweiler),

Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Mai 1900;

Wadern

der Bezirk Lockweiler,

Nr. 17 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 27. April 1900;

Wittlich

die Bezirke

Cröv,

Nr. 38/39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 21. und 28. September 1900,

Eisenschmitt, Uerzig,

Nr. 11 desselben Amtsblatt, ausgegeben am 16. März 1900,

Haardt, Kinheim, Meerfeld,

Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Mai 1900,

Platten

Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 27. Juli 1900,

Pohlbach

Nr. 24 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Juni 1900,

Reil,

Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Mai 1900.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Oktober 1900, durch welchen dem Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen als Chef der Weichselstrombauverwaltung das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der Regulirung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlitz bis Pieckel erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung für den Staat zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 49 S. 415, ausgegeben am 8. Dezember 1900,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 50 S. 491, ausgegeben am 13. Dezember 1900;

2. der am 24. Oktober 1900 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Gliezener Meliorationsverbandes vom 29. Mai 1895 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1901 Nr. 3 S. 17, ausgegeben am 18. Januar 1901 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 9 Jahrgang 1900 S. 382);

3. das am 26. November 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Wustrow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 52 S. 337, ausgegeben am 29. Dezember 1900;

4. das am 26. November 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Baselt im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1901 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1901;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rendsburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von Rendsburg nach Hohenwestedt mit Abzweigung nach dem Bahnhofe Rendsburg der Eisenbahnstrecke Neumünster—Flensburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1901 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1901;

6. das am 3. Dezember 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Udelfangen im Landkreise Trier durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1901 Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 11. Januar 1901;

7. das am 3. Dezember 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Föhren im Landkreise Trier durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1901 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 11. Januar 1901;
8. das am 3. Dezember 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Düppenweiler im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1901 Nr. 2 S. 16, ausgegeben am 11. Januar 1901;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Dezember 1900, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Militsch neu erbauten Chausseen: 1. vom Endpunkte der von der Militsch-Freyhaner Chaussee bis zur Steffitzer Feldmarkgrenze führenden Chaussee über Gugelwitz und Marquiste bis zur Rawitscher Kreisgrenze, 2. von der Freyhan-Guhrer Chaussee nach Strebitzko, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1901 Nr. 2. S. 6, ausgegeben am 12. Januar 1901;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1900, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Teltow in dauernde Unterhaltung übernommenen Kunststraßen: 1. von Waltersdorf bis zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen—Schmöckwitzer Kreischaussee, 2. von der Villenkolonie Neu-Babelsberg bis zum Bahnhofe Drewitz, 3. von Großbeeren nach Ahrensdorf und 4. von Zehlendorf nach Schenkendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1901 Nr. 3 S. 17, ausgegeben am 18. Januar 1901.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.